

1968	Ausgegeben zu Bonn am 19. November 1968	Nr. 79
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 68	Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 und 77) Bundesgesetzbl. III 100-1	1177
8. 11. 68	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes	1178
12. 11. 68	Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und der Farbstoff-Verordnung	1179
	Bundesgesetzbl. III 2125-4-32, 2125-4-37	
13. 11. 68	Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1967 ...	1182
15. 11. 68	Zweite Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln	1183
	Bundesgesetzbl. III 2145-4-31	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 45	1184

Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 und 77)

Vom 15. November 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 76 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen dem Bundestage zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestage nachzureichen.“

2. In Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
3. In Artikel 77 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „einer Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.
4. Artikel 77 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen

anderen Fällen mit dem Eingange der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, daß das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. November 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
Carlo Schmid

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

**Siebzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 8. November 1968

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 964), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 16. September 1965 (Bundesanzeiger Nr. 177 vom 21. September 1965), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird um folgende Stoffe ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Ver- schreibungspflicht nach § 35 a AMG
155. 2-Acetoxy-4'-chlor-3,5-dijod- benzanilid		1. Januar 1972
156. (2-Carbamoyloxy-propyl)-trime- thyl-ammonium-hydroxid und seine Salze		1. Januar 1972
157. 7-Chlor-2,3-dihydro-1-methyl-5- phenyl-1H-1,4-benzodiazepin und seine Salze		1. Januar 1972
158. 7-Chlor-6,7,8-tridesoxy-6- <i>trans</i> - (1-methyl-4-propyl-L-pyrrolidin- 2-carboxamido)-1-methylthio-D- erythro- α -D-galacto-octopyrano- sid und seine Salze		1. Januar 1972
159. 4,4'-Diamino-2,6,3',5'-tetrajod- diphenylsulfon		1. Januar 1972
160. 17 α -Hydroxy-19-norpregn-4-en- 3,20-dion, seine Ester und deren Salze		1. Januar 1972

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. November 1968

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und der Farbstoff-Verordnung

Vom 12. November 1968

Auf Grund des § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 17), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Fremdstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 742), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 14. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „unbeschadet des § 4“ durch die Worte „unbeschadet des § 3 a“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 7 wird hinter dem Wort „Guarmehl“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:
„8. Zuckerkulör, auch für nach § 1 Abs. 2 ausgeschlossene Verwendungszwecke.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Walrat“ ein Komma und das Wort „Carnaubawachs“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Worte „Methode Tillmanns-Mildner“ durch die Worte „Methode W. Sturm und E. Hanssen“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 7 wird eingefügt:
„7. Orthophosphorsäure, Schwefelsäure, schweflige Säure, Schwefeldioxid, Ammoniak, Ammonium-, Natrium- und Kaliumhydroxid, Ammonium-, Natrium- und Kaliumkarbonat, Ammonium-, Natrium- und Kaliumphosphat, Ammonium-, Natrium- und Kaliumsulfat und Ammonium-, Natrium- und Kaliumsulfid für die Herstellung von Zuckerkulör;“.
3. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

 - (1) Distickstoffoxid (Stickoxydul, Lachgas) wird zum Aufschäumen von Schlagsahne mit den in der Anlage festgesetzten Reinheitsanforderungen, auch in Vermischung mit Kohlendioxid, zugelassen.
 - (2) Wer mit Distickstoffoxid aufgeschäumte Schlagsahne gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat den Gehalt an diesem Stoff durch die Angabe ‚mit Distickstoffoxid‘, ‚mit Stickoxydul‘ oder ‚mit Lachgas‘ kenntlich zu machen.
 - (3) Die Kenntlichmachung ist deutlich sichtbar und in leicht lesbarer Schrift vorzunehmen
 1. bei Schlagsahne, die in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht wird, auf den Packungen oder Behältnissen in Verbindung mit der Angabe der Art des Inhalts,
 2. bei lose abgegebener Schlagsahne oder bei Getränken oder sonstigen Zubereitungen, die unter Verwendung von Schlagsahne hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, auf den Speisekarten oder, soweit Speisekarten nicht ausgelegt sind, auf den Preisverzeichnissen oder besonderen Schildern, die neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind.
 - (4) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen steht es gleich, wenn die Erzeugnisse für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „Calciumverbindungen der Essigsäure“ ein Komma und die Worte „in § 2 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführte

dd) In Nummer 8 wird folgender Halbsatz 3 angefügt:

„Kalziumstearat und Magnesiumstearat als Trennmittel für Zwiebel- und Knoblauchgranulat bis zu 20 Gramm auf ein Kilogramm;“.

ee) Die Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Bienenwachs, Walrat, Carnaubawachs, Spermöl, Schellack, Sandarakharz, Benzoeharz und Mastix zum Überziehen von Zuckerwaren und Kakaoerzeugnissen;“.

Zuckerkulör" sowie hinter den Worten „gleiches gilt" die Worte „für Distickstoffoxid-Kapseln oder -Patronen sowie" eingefügt.

- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a werden hinter dem Wort „E 262 Natriumdiacetat" ein Komma und das Wort „Natriumacetat" eingefügt.
- bb) In Buchstabe c werden im letzten Halbsatz die Worte „untereinander oder" gestrichen.
- cc) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
- „d) ‚E 150 Zuckerkulör‘, ‚E 174 Silber‘ oder ‚E 175 Gold‘ sowie die Angabe ‚Lebensmittelfarbstoff‘ bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 8 und § 2 Abs. 2 Nr. 17 aufgeführten Stoffen;“.
- c) In Absatz 2 wird der Punkt hinter Nummer 3 durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. bei Distickstoffoxid (§ 3a Abs. 1) die Stoffbezeichnung sowie die Angabe ‚zum Verschäumen von Sahne‘.“
- d) In Absatz 3 werden hinter den Worten „Verbindungen der Essigsäure" ein Komma und die Worte „in § 2 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführte Zuckerkulör" eingefügt.
- e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Wird Zuckerkulör in Einzelmengen mit einem Gewicht von mehr als 300 Kilogramm abgegeben, genügt abweichend von den Absätzen 2 und 3 eine schriftliche Erklärung bei der Warenabgabe.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig bei der Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 3a Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden,

1. fremde Stoffe über die in § 2 Abs. 2 Nr. 4, 5, 8, 9, 11 oder 15 bezeichneten Höchstmengen hinaus zusetzt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 den dort festgesetzten Gehalt an Ammoniumstickstoff überschreitet oder
3. fremde Stoffe unter Verstoß gegen Reinheitsanforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder § 3a Abs. 1 zusetzt,

wird nach § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Lebensmittelgesetzes bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3a Abs. 2 oder 3 aufgeschäumte Schlagsahne oder unter Verwendung von aufgeschäumter Schlagsahne hergestellte Zubereitungen, die er gewerbsmäßig oder in einer in § 3a Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In dem Abschnitt über Reinheitsanforderungen für Holzstreumehl wird die Zahl „0,10" durch die Zahl „0,40" ersetzt; ferner wird folgender Satz eingefügt: „Bei Verwendung eines Siebes mit 0,20 Millimeter lichter Maschenweite darf der auf dem Sieb zurückbleibende Anteil nicht mehr als 50 % betragen.“
- b) Hinter dem Abschnitt über Reinheitsanforderungen an Holzstreumehl werden folgende Vorschriften angefügt:

„Distickstoffoxid (Stickoxydul, Lachgas)

Reinheit mindestens 94,6 Hundertteile; keine Anteile an Monoxid und höheren Oxiden des Stickstoffs.

E 150 Zuckerkulör

Aus Saccharose oder anderen genußtauglichen Zuckerarten durch Erhitzen hergestellte Erzeugnisse, deren pH-Wert 1,8 nicht unterschreiten darf. Der Gehalt an Schwefeldioxid oder Sulfiten, berechnet als Schwefeldioxid und bestimmt nach der Methode Monier-Williams, darf 0,1 Hundertteile, an Ammoniakstickstoff, bestimmt nach der Methode Tillmans-Mildner, 0,5 Hundertteile und an Phosphaten, berechnet als P_2O_5 , 0,5 Hundertteile nicht übersteigen.“

Artikel 2

Die Farbstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 756), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen vom 14. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird wie folgt geändert:

1. Die in Anlage 1 Liste A enthaltenen Angaben über den Farbstoff Erythrosin werden wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 2 wird die Nummer „E 127" eingefügt;
 - b) in Spalte 9 werden die Worte „Nur zum Färben gekochter ganzer oder halber, auch entsteinter, jedoch nicht dragierter oder kandierter Früchte" gestrichen.
2. Der in Anlage 1 Liste A aufgeführten Gruppe der grünen Farbstoffe wird folgender Farbstoff mit den nachstehenden Angaben angefügt:
 - a) In Spalte 2 die Nummer „E 142";
 - b) in Spalte 3 die Bezeichnungen: „Brillantsäuregrün BS (Lisamingrün)", „Brillant-Zuur-Groen BS (Lissamine Groen)";
 - c) in Spalte 4 die Bezeichnungen: „Vert Acide Brillant BS", „Verde Acido Brillato BS (Verde Lissamina)";
 - d) in Spalte 5 die Bezeichnungen: „Wollgrün BS", „Lissamine Green B", „Woolgreen BS";
 - e) in Spalte 6 die Zahl „836", in Spalte 7 die Zahl „(737) 44.090", in Spalte 8 die Zahl „86";

f) in Spalte 9 die chemischen Bezeichnungen:

„Natriumverbindung des Di-(p-dimethylaminophenyl)-2-Hydroxy-3,6-disulfonaphthofuchsonimonium“.

3. In Anlage 5 werden eingefügt:

a) Nach „E 126“ und den dazu gehörenden Angaben:

„E 127 — Erythrosin

In Wasser unlösliche Bestandteile: nicht mehr als 0,2 ‰.

Anorganische Jodverbindungen: nicht mehr als 1 000 mg/kg (berechnet als Natriumjodid).

Nebenfarbstoffe: nicht mehr als 3 ‰.

Fluoreszein: nicht nachweisbar.“;

b) nach „E 141“ und den dazu gehörenden Angaben:

„E 142 — Brillantsäuregrün BS

In Wasser unlösliche Bestandteile: nicht mehr als 0,2 ‰.

Nebenfarbstoffe: nicht mehr als 1 ‰.“

Artikel 3

Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird den Wortlaut der Allgemeinen Fremdstoff-Verordnung sowie der Farbstoff-Verordnung in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 14. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 Nr. 3 Buchstabe a am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a tritt sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1968

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Käte Strobel

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs
im Ausgleichsjahr 1967**

Vom 13. November 1968

Auf Grund des § 8 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 vom 7. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1569) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 15. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 281) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Abrechnung des Finanzausgleichs
für das Ausgleichsjahr 1967**

(1) Für das Ausgleichsjahr 1967 werden festgestellt

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge	
von Baden-Württemberg	467 358 000 DM,
von Bremen	4 590 000 DM,
von Hamburg	422 824 000 DM,
von Hessen	421 331 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	422 881 000 DM;
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen	
an Bayern	122 119 000 DM,
an Niedersachsen	678 023 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	335 608 000 DM,
an das Saarland	231 798 000 DM,
an Schleswig-Holstein	371 436 000 DM.

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen werden nach § 11 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:	
von Bremen	4 590 334,26 DM,
von Niedersachsen	477 429,18 DM,
von Rheinland-Pfalz	192 914,16 DM,
von dem Saarland	202 225,23 DM,
von Schleswig-Holstein	264 123,60 DM;
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder:	
an Baden-Württemberg	1 642 251,37 DM,
an Bayern	118 952,67 DM,
an Hamburg	1 176 070,— DM,
an Hessen	1 369 762,93 DM,
an Nordrhein-Westfalen	1 419 000,— DM.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. November 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Zweite Verordnung
zur Neufestsetzung des Zeitpunktes
für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure
als Zusatz zu Lebensmitteln**

Vom 15. November 1968

Auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Neufestsetzung des Zeitpunktes für das Außerkrafttreten der Zulassung von Ameisensäure als Zusatz zu Lebensmitteln vom 25. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 339) wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird das Datum „1. November 1968“ ersetzt durch das Datum „1. Januar 1970“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

Bonn, den 15. November 1968

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
In Vertretung
von Manger-Koenig

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 45, ausgegeben am 14. November 1968		
6. 11. 68	Gebührenordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-GebO)	923
11. 10. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch	926
22. 10. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen vom 19. März 1931 zur Vereinheitlichung des Scheckrechts	926
23. 10. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968	927
23. 10. 68	Bekanntmachung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	928
23. 10. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe	929
23. 10. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	929
23. 10. 68	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	930

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.